



Satzung der Potsdamer Kickers 94 e.V.

Präambel

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Potsdamer Kickers 94 e.V.". Er hat seinen Sitz in Potsdam. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Brandenburg an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Statuten und Satzungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung der Leibesübungen, insbesondere durch den Fußballsport. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Jugendlichen zu.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Im Sinne des Potsdamer Toleranzediktes aus dem Jahr 2008 erklärt der Verein, die Grundsätze zur Gestaltung einer weltoffenen und toleranten Landeshauptstadt aktiv und konsequent umzusetzen. Der Verein fördert Integration und lehnt jede Form von Rassismus und Diskriminierung ab.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat und ist zum Ablauf des nächsten Monats möglich.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von seinem Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.
5. Für vereinschädigendes Verhalten sowohl im internen als auch im externen Bereich können durch den Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - Ermahnung bzw. Verwarnung,
 - Geldstrafe bis zu einem Jahresbeitrag,
 - Entzug von Ehrenrechten,
 - Spielsperre,
 - Verlust eines Amtes im Verein,
 - Ruhen der Mitgliedschaft,
 - Streichung als Mitglied,
 - Ausschluss aus dem Verein gemäß §3 Nr.4.Sollte das vereinschädigende Verhalten zu einem Verfahren vor dem Sportgericht oder zu einer Strafe durch den jeweiligen Ausschuss des Kreissportbundes führen, sind die Strafen und gegebenenfalls die Verhandlungskosten durch das betroffene Mitglied zu zahlen.
6. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen eine solche Vereinsstrafe innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung Widerspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 3a – Ehrenmitgliedschaft

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Mitgliedern, die sich in besonderer Weise um die Verwirklichung des Vereinszwecks verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen.
2. Ehrenmitglieder des Vereins sind beitragsfrei.

§ 3b – Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglieder sind natürlich oder juristische Personen, die den Zweck des Vereins ideell und materiell uneigennützig fördern. Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie leisten einen Mindestmitgliedsbeitrag laut Beitragsordnung.

§ 4 - Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung,

- die Kassenprüfer.

§ 5 – Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden,
- der /dem Schatzmeister/in,
- zwei bis vier weiteren Mitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren im Block gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Funktionen werden von den gewählten Vorstandsmitgliedern in der konstituierenden Sitzung festgelegt.

3. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand jederzeit weitere Vereinsmitglieder zur Arbeit heranziehen und diesen in einem vorgegebenen Rahmen auch Weisungsrechte erteilen.

§ 6 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch Bekanntgabe auf der offiziellen Internetseite des Vereins einzuberufen.

2. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, die sich nicht mit mehr als 2 Monatsbeiträgen in Verzug befinden. Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, Gäste zur Mitgliederversammlung einzuladen. Gäste und Nichtmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

3. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens zu Versammlungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- f) Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern,
- g) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Vorstandsbeschluss zum Ausschluss des Mitgliedes.

6. Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

7. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert und wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich oder unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen,

das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7 - Kassenprüfer

1. Der Verein hat zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes gewählt werden. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins anhand von Stichproben zu kontrollieren. Sie sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 8 - Mitgliedsbeiträge

1. Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge. Sie sind gemäß der auf der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu entrichten.

2. Ein Mitglied kann mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein ausscheiden, wenn das Mitglied mit 6 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung erfolgt mit einfachem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Entscheidung des Vorstandes, die dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

3. Zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen verpflichtet sich jedes Vereinsmitglied ab dem 16. Lebensjahr für mindestens 3 Stunden pro Kalenderjahr vereinszweckgebundene Arbeitseinsätze zu leisten. Aktive Übungsleiter, Schiedsrichter und Vorstandsmitglieder des Vereins sind hiervon befreit. Die Verpflichtung zum Arbeitseinsatz kann durch das Mitglied durch Zahlung eines Betrages in Höhe von 15,00 Euro pro Stunde abgegolten werden.

§ 9 - Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich an das für die in §2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 - Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 17. April 1994 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 13.02. zuletzt geändert worden.

Beitragsordnung Potsdamer Kickers 94 e.V.

1.
Gemäß § 8 Nr. 1 der Satzung der Potsdamer Kickers 94 e.V. wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.02.2020 diese Beitragsordnung beschlossen. Die Beitragsordnung ist gültig ab dem 01.04.2020.

2.
Von den Mitgliedern des Vereins ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten. Hierzu bevollmächtigt das Mitglied, bzw. für das minderjährige Mitglied deren erziehungsberechtigte Eltern, den Verein Potsdamer Kickers 94 e.V., den Mitgliedsbeitrag zum jeweils fälligen Termin von einem anzugebenden Konto mittels SEPA-Mandat einzuziehen. Kosten für Rückbuchungen gehen zu Lasten des Mitgliedes. Bis zum 31.01.2008 eingerichtete Daueraufträge sind dem Lastschriftzugang gleichgestellt.

3.
Die Mitgliedsbeiträge gliedern sich wie folgt:

a) Abteilung Fußball **20,00 EUR** monatlich
Auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Gründe (Studenten, Arbeitslose, Schwerbehinderte) wird eine Beitragsermäßigung auf **12,00 EUR** gewährt. Nach Wegfall der Voraussetzungen für die Ermäßigung ist im Folgemonat der volle Beitrag zu entrichten.

b) Freizeitabteilung (Gymnastik, Volleyball, Freizeitfußball) **12,00 EUR** monatlich

c) Fördermitglieder leisten einen Mindestbeitrag von **70,00 EUR** pro Jahr

4.
Aktive Übungsleiter, Schiedsrichter und Vorstandsmitglieder des Vereins sind beitragsfrei.

5.
Bei Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Für den Bereich Fußball beträgt diese 30,00 EUR, für die Freizeitabteilungen 15,00 EUR. Nr. 2 der Beitragsordnung gilt entsprechend.

Die Bankverbindung des Vereins lautet:

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam

BLZ 160 500 00

Konto-Nr. 350 3000 860

Stand: 02/2022